

Zunächst wies Herr Lehmacher darauf hin, dass im § 2 Abs. 1 unter e) und f) der Zusatz „je Hund“ eingefügt werden muss.

Sodann fasste der Rat der Stadt Sankt Augustin folgenden Beschluss:

„Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt nachfolgend aufgeführte Satzung zur Änderung der „Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 27.12.1996“ zuletzt geändert durch Satzung vom 21.12.2000:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer
(Hundesteuersatzung) vom 27.12.1996

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz zur Errichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt vom 30.04.2002 (GV. NRW. 2002, S. 160) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 74 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro vom 25.09.2001 (GV. NRW. 2001 S. 708), hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung 19.02.2003 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam
 - d) ein gefährlicher Hund gehalten wird,
ab dem 01.01.2003 432,00 EUR
 - e) zwei gefährliche Hunde gehalten werden,
ab dem 01.01.2003 je Hund 456,00 EUR
 - f) drei und mehr gefährliche Hunde gehalten werden,
ab dem 01.01.2003 je Hund 516,00 EUR
- (3) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind
 - a) Hunde, die entgegen § 2 Absatz 3 Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz) vom 18.12.2002 mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität ausgebildet, gezüchtet oder gekreuzt worden sind,

- b) Hunde, mit denen eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen worden ist,
- c) Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah,
- d) Hunde, die einen Menschen in Gefahr drohender Weise angesprungen haben,
- e) Hunde, die einen anderen Hund durch Biss verletzt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
- f) Hunde, die gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder andere Tiere hetzen, beißen oder reißen.

Gefährliche Hunde i. S. dieser Vorschrift sind insbesondere Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier, Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler, Tosa Inu sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

§ 4 erhält folgende Fassung:

- (2) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Absatz 3 wird eine Steuerbefreiung nach Absatz 1 Buchstabe a - d nicht gewährt.

§ 5 erhält folgende Fassung:

- (2) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Absatz 3 wird eine Steuerermäßigung nach Absatz 1 bis 3 nicht gewährt.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.“

- einstimmig -